

1. *verabschiedet* den Umfassenden Vertrag über das Verbot von Nuklearversuchen, wie in Dokument A/50/1027 enthalten;

2. *fordert* den Generalsekretär, als Depositär des Vertrages, *auf*, ihn zum frühestmöglichen Zeitpunkt am Hauptsitz der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung auszulegen;

3. *ruft* alle Staaten *auf* zu unterzeichnen und danach, im Einklang mit ihrem jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren, zum frühestmöglichen Zeitpunkt Vertragspartei zu werden;

4. *fordert* den Generalsekretär, als Depositär des Vertrages, *auf*, der Generalversammlung während ihrer einundfünfzigsten Sitzungsperiode über den Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung des Vertrages zu berichten.

### **Erklärung des Ständigen Vertreters Indiens bei den Vereinten Nationen Prakash Shah vor der Generalversammlung in New York am 9. September 1996**

#### **(Auszüge)**

[...]

3. Die 50. Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen ist aufgefordert worden, die Befassung mit dem Tagesordnungspunkt Nummer 65 – dem Atomteststoppvertrag – wieder aufzunehmen. Unseres Erachtens sollte die Generalversammlung den CTBT in seiner grundsätzlichen Perspektive betrachten, das ist die Perspektive der atomaren Abrüstung und des Fortschritts auf dem Weg zum gemeinsamen Ziel einer atomwaffenfreien Welt. Es erfüllt uns mit tiefer Sorge, daß die wiederaufgenommene Sitzung sich mit einem Text befassen soll. Dies bedeutet, sich über die nicht zu leugnende Tatsache hinwegzusetzen, daß das verhandelnde Gremium über diesen Text keinen Konsens erzielen konnte, ja daß der Text noch nicht einmal vom ad hoc-Komitee Atomteststopp an das Plenum der Abrüstungskonferenz weitergeleitet worden ist. Dieses Verfahren untergräbt die Autorität der Abrüstungskonferenz. Verträge werden aufgrund freiwilliger Vereinbarungen und der legitimen Ausübung eines freien Willens geschlossen, nicht aufgrund von Verfahrenstricks und politischer Überredungskünste.

[...]

9. Herr Präsident, unsere sicherheitspolitische Umfeld hat uns dazu gezwungen, die atomare Option beizubehalten. Wir haben bezüglich unserer atomaren Option beispiellose Zurückhaltung geübt. Offen oder heimlich führen Länder um uns herum ihre Waffenprogramme fort. In einem solchen Umfeld können wir nicht zulassen, daß unsere Option in irgendeiner Weise eingengt oder ausgehöhlt wird, solange die Atommächte ihre Verpflichtung zur Vernichtung aller atomaren Arsenale nicht akzeptieren wollen. Die indischen Sicherheitsinteressen, wie die aller Staaten, können nur in einer atomwaffenfreien Welt gewährleistet werden. Diese Position war immer im völligen nationalen Konsens begründet, und sie wird es immer bleiben.

[..]

10. Wir waren von den Ergebnissen der Verhandlungen enttäuscht, aber uns war auch bewußt, daß andere diesen Vertrag trotz seiner Mängel weiterbetreiben wollen. Wir hätten uns zurückhalten und einem Konsens nicht in den Weg treten können; wir hätten beiseite stehen können, um den Vertrag zur Annahme durch diejenigen passieren lassen, die das wünschen. Aber in voller Kenntnis unserer Entscheidung, dem Vertrag nicht zuzustimmen, wurde eine Bestimmung aufgenommen, wonach neben anderen Staaten auch Indien den Vertrag unterzeichnen und ratifizieren muß, damit er überhaupt in Kraft treten kann. Das wird von unserer Seite als ein Versuch wahrgenommen, ein freies souveränes Recht Indiens einzuschränken. Eine solche Bestimmung hat es in der Praxis multilateraler Verhandlungen noch nie gegeben, sie widerspricht dem internationalen Gewohnheitsrecht, nachdem ein Vertrag keine Verpflichtungen für ein drittes Land ohne dessen Zustimmung schaffen kann. Herr Präsident, Indien hat die Abrüstungskonferenz wiederholt dazu gedrängt, diese Position zu ändern und sogar eine alter-

native Bestimmung vorgeschlagen, die sich am Inkraftsetzungsverfahren der Chemiewaffenkonvention orientiert. Andere Vorschläge waren nur kosmetischer Natur und haben Indiens Anliegen nicht aufgegriffen. Schließlich wurde uns erklärt, daß jede Änderung den Text ausfarn lassen würde. Dennoch wurde eben dieser Text geändert, um den Bedenken eines anderen Landes gerecht zu werden. Wir erwarteten, daß unser souveränes Recht, den Vertrag nicht zu unterzeichnen, genauso respektiert werden würde wie wir das Recht anderer respektieren, ihn zu unterzeichnen. Die Weigerung einer sehr kleinen Ländergruppe, Änderungen in dem das Inkrafttreten des Vertrages betreffenden Artikel zu erlauben, ließ uns keine andere Wahl, als unsere Ablehnung auszudrücken und den Konsens in der Abrüstungskonferenz zu verweigern. Wir haben nicht versucht, die Abrüstungskonferenz an der Verabschiedung eines Texts zu hindern, auch wenn wir nicht mit einem solchen Text einverstanden gewesen wären. Aber wir wurden absichtlich in eine Position gedrängt, in der wir keine andere Wahl hatten, als einen Text zu stoppen, der eine im Gegensatz zu internationalem Recht stehende Bestimmung enthält, eine Bestimmung, die wir weiterhin als Nötigung betrachten. [...]

### **Erklärung des indischen Außenministers Shri I.K. Gujareal vor beiden Häusern des Bundesparlaments in Neu Delhi am 11. September 1996**

#### **(Wortlaut)**

1. Dieses Hohe Haus wird sich erinnern, daß ich am 26. August 1996 hinsichtlich des Atomteststoppvertrages (CTBT) eine Erklärung abgegeben habe, in der ich unsere Einschätzung der Entwicklungen in Genf und unsere Verfahrensweise während der Debatten der Generalversammlung in New York erläuterte. Die anschließende Diskussion war ermutigend, denn sie spiegelte einen nationalen Konsens in einer Frage, die nach Auffassung der Regierung von vitaler nationaler Bedeutung ist. Dieser kraftvolle nationale Konsens fand seinen Niederschlag in der Politik dieser Regierung und dem von ihr während der Diskussionen in New York eingeschlagenen Kurs. Heute möchte ich, mit Ihrer Erlaubnis, die Gelegenheit benutzen, das Hohe Haus über die Entwicklungen in der wiederaufgenommenen Sitzung der 50. UN-Generalversammlung in New York zu informieren.

2. Wie die Ehrenwerten Mitglieder wissen, haben wir in der Genfer Abrüstungskonferenz dem CTBT-Textentwurf unsere Zustimmung versagt, weil er dem Mandat unter keinem Aspekt gerecht wurde. Es ist kein umfassender Vertrag – er erlaubt den Atommächten, ihre Forschungs- und Entwicklungsarbeit im Rüstungsbereich mittels nicht-explosiver Technologien weiterzuführen. Er ermangelt jeder ernstzunehmenden wirklichen Verpflichtung zur atomaren Abrüstung, und statt einen ersten, entscheidenden Schritt im Abrüstungsprozeß darzustellen, dient er nur dazu, den diskriminierenden Status quo aufrechtzuerhalten. Infolge dessen kann der Textentwurf nicht zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen.

3. Vom indischen Standpunkt aus enthält der Vertrag darüber hinaus in Artikel XIV eine unannehmbare Bestimmung, der das Inkrafttreten regelt, mit der Indien trotz unserer klaren Position, diesen Text nicht zu unterschreiben, Verpflichtungen auferlegt werden sollen. Wie die Ehrenwerten Mitglieder wissen, haben wir unsere nachdrücklichen Einwände gegen diese Fassung offengelegt, in bilateralen Diskussionen und in multilateralen Foren. Als diese Klausel nicht geändert wurde, war Indien gezwungen, sowohl in Genf als auch in New York seiner Opposition gegenüber dem Text Ausdruck zu verleihen.

4. Durch einen Verfahrenstrick wurde der Textentwurf in die wiederaufgenommene Sitzung der 50. UN Generalversammlung in New York eingebracht. Wir haben dem Präsidenten der UN-Generalversammlung und allen anderen Delegationen deutlich gemacht, daß eine solche Vorgehensweise die Tatsache nicht verschleiern kann, daß dieser Text ein nicht konsensualer Text ist und das von der Abrüstungskonferenz gegebene Mandat nicht erfüllt. Anschließend haben wir den Präsidenten der UN-Generalversammlung und alle Delegationen außerdem über die Ergänzungen informiert, die notwendig wären, damit der Vertragsentwurf dem Mandat der Abrüstungskonferenz gerecht wird. Dadurch haben wir unsere Befürchtungen bezüg-